

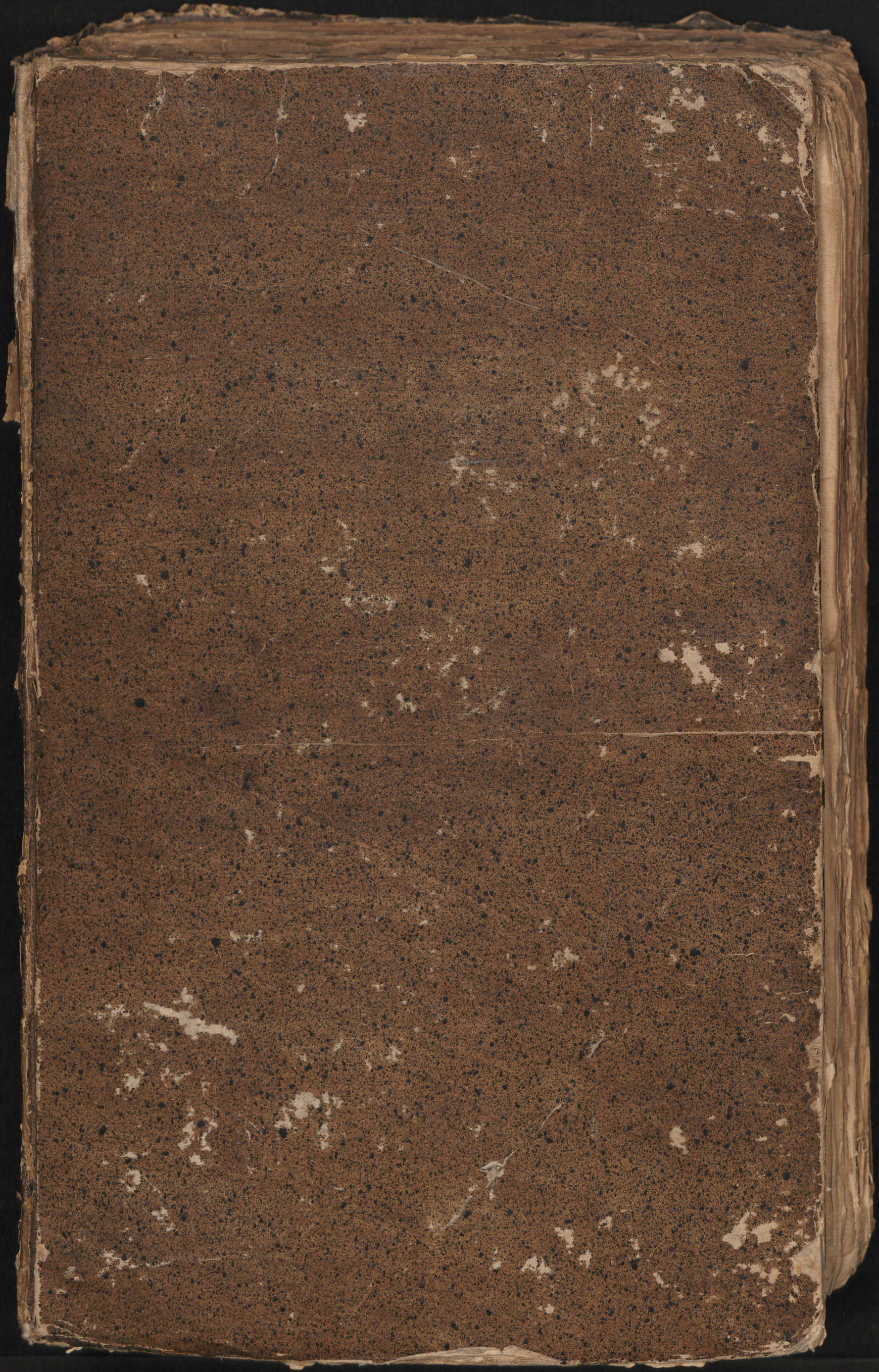
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach glaubwürdig verlauten wil/ daß in Unserm Hertzogthum Schwerin die Schaffe auff verschiedenen Schäffereyen Pocken/ und dann durch Umbziehung der Schäffer von einem Ohrt zum andern leicht geschehen könnte/ daß diese Seuche weiter gebracht/ und die gesunde Schaffe von denen krancken angestecket werden mögten ... : So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 24. Octobr. 1703.

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832907308>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Abmahlung am
abfahrenden im Jahre 1705
24 Oct 1705

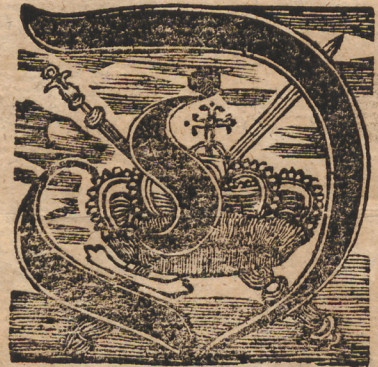




U N S E R E Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard HERR.**

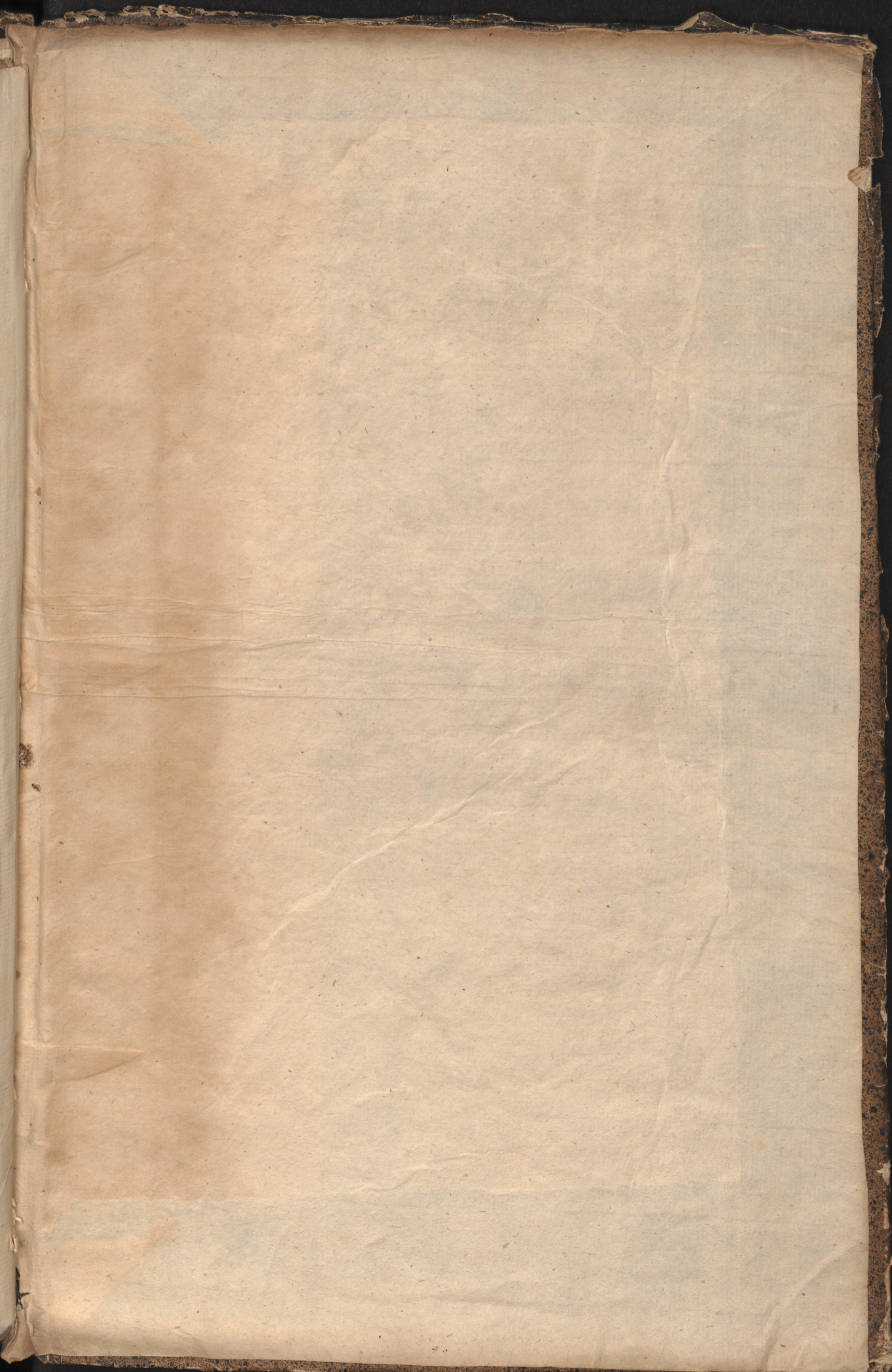


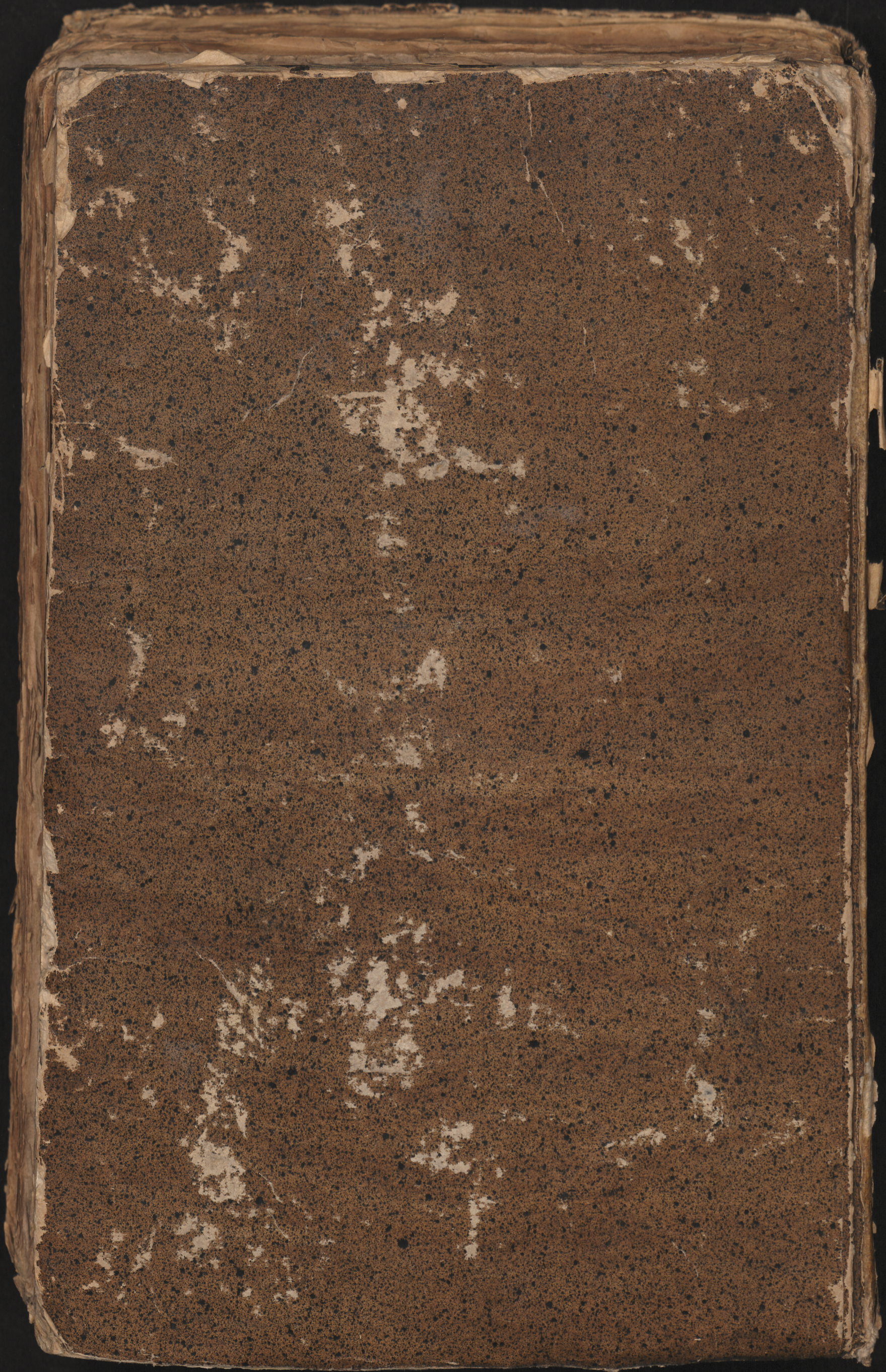
Ennach glaubwürdig verlauten wil / daß in Unserm Herzogthum Schwerin die Schaffe auff ver-
schiedenen Schäffereyen Pocken / und dann durch Umbziehung der Schäffer von einem Ohrt zum andern leicht ge-
schehen könte / daß diese Seuche weiter gebracht / und die gesunde Schaffe von denen franken angestecket werden mög-
ten / Uns aber aus Landes-Fürstl. Sorgfalt allerdings oblieget / dahin zu sehen / daß diesem übel / so viel möglich /
bey Zeiten gewehret werde / damit es nicht weiter einreise. Als haben Wir nöhtig und diensam besunden / daß die
Schäffer jedes Ohrts dieses Jahr alda / wo sie jeko sind / bleiben und nicht umbziehen sollen / wie dann dieselbige hiemit
und Krafft dieses dazu ernstlich befehliget und angewiesen werden. Und damit nun diese Unsere Fürst-Vä-
terliche intention den abgezielten Zweck desto eher erreiche und gegenwärtiger Verordnung gehorsamst gele-
bet werde ; So ergeheth hiemit an alle und jede Unsere Haupt- und Ampt-Leute / auch die von der Ritterschaft und übrige Posses-
siores der Güter in Unserm Herzogthum Schwerin Unser gnädigster auch ganz ernster Befehl / daß sie denen unter sich haben-
den Schäffern / so etwa Unser gnädigsten Verordnung entgegen umbzuziehen gemeinet / solches keines weges verstaten / sondern
dieselbe durch dienliche Mittel zurück und zum dißjährigen Verbleiben anhalten / wiedrigenfalls / und da durch unverbhoffte Contra-
vention dessen einiger Schade veranlasset werden dürffte / die Possessiores jeden Ohrts dafür haften und angesehen werden sollen.
Indem geschicht Unser gnädigster / auch ganz ernster Wille und Meinung / und hat sich darnach ein jeder zu richten / auch für Scha-
den und Ungelegenheit vorzusehen. Abkründlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrückten Insiegel. Und wer-
den Unsere Beambten / hiemit gnädigst befehliget / diese Unsere Verordnung / so fort nach Empfang derselben von denen Canteln
publiciren / und auff jedem Adelmlichen Hofe ein Exemplar insinuiren zulassen. So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Bestung
Rostock / den 24. Octobr. Anno 1703.

Friedrich Wilhelm.



180







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herkog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleichheit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwirrung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahme und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien* den abzielende *Intention*, mit dem Foderambsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu *Bützau* und *Wahrin* fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Bröngung aber 4. fl. und für ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Bröngung der *Magistrat* des Orts / wo die Bröngung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Commercien*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*, soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet / sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Bröngung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird / gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner jedermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

